

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Coronavirus-Hotline



Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

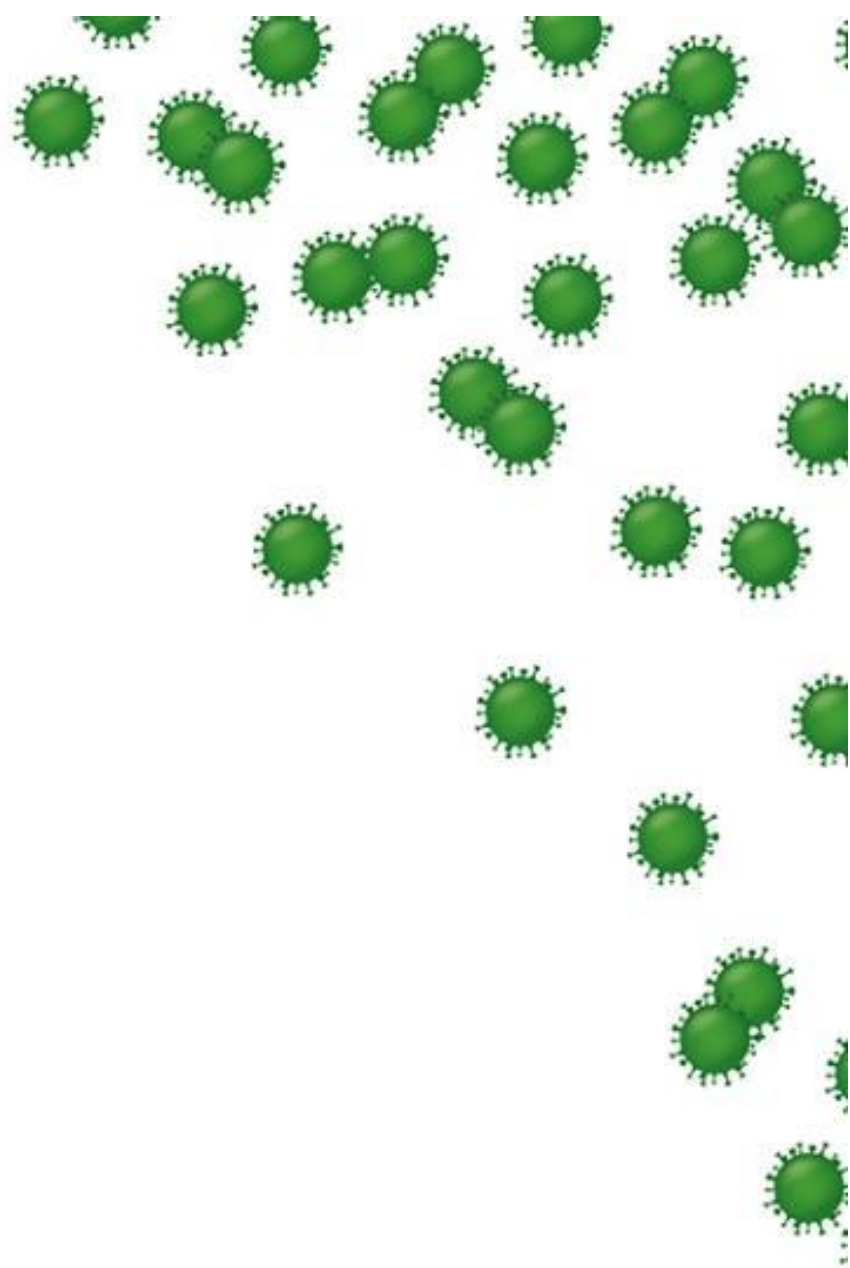
Maskenpflicht

Ab Donnerstag, 27. August 2020, gilt Maskenpflicht in den Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

Die Gesundheitsdirektion stellt hierfür ein Plakat-Sujet zum Download bereit. Dieses kann heruntergeladen und frei verwendet werden.

Maskenpflicht Plakatsujet

ktion



skenpfli

die Ausbreitung des Coronavirus

GD ZH

GD ZH

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

118

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

19

in Spitalbehandlung

6

davon mit künstlicher Beatmung

141

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (83 in Alters- und Pflegeheimen, 56 im Spital, 2 Zuhause)

477

in Isolation

919

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 26. August 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils donnerstags, zuletzt am 20.8.2020)

16'608

Anzahl gemeldeter Einreisen aus Risikoländern

4'572

davon derzeit in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, seit Beginn der Meldepflicht

Spanien (3579), seit dem 8. August 2020 auf der BAG-Liste

Kosovo (3120)

Serbien (2344)

Bosnien und Herzegowina (1804)

Nordmazedonien (1437)

Vereinigte Staaten von Amerika (1421)

Montenegro (629)

Brasilien (305)

Aktuelle Massnahmen

Für den Kanton Zürich

Im Kanton Zürich gelten ab 27. August 2020 weitere Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie:

- Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Beschränkung der Anzahl Personen in Gastroräumen inkl. Bars, Clubs und Tanzlokale, in denen die Gäste frei zirkulieren und nicht ausschliesslich sitzen: gleichzeitig maximal 100 Personen pro Innenraum plus maximal 200 Personen pro Aussenraum eines solchen Betriebs; die Aussenräume müssen zudem klar erkennbar und abgegrenzt sein.
- Strenge Vorgaben für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich: eine Durchführung ist nur möglich, wenn ein Schutzkonzept vorliegt oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.

Die neuen Massnahmen gelten vorerst bis am 30. September 2020. Mehr dazu in der vorliegenden Medienmitteilung:

[https://www.zh.ch/de/aktuelle-massnahmen](#)

[https://www.zh.ch/de/aktuelle-massnahmen](#)

Für die ganze Schweiz

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende September verboten. Ab Oktober sind sie unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich. Ein Anlass wird nur bewilligt werden, wenn die epidemiologische Situation es erlaubt und das Contact Tracing gewährleistet werden kann.

Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt. Weiterhin müssen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen.

Seit dem 6. Juli 2020 gilt im gesamten ÖV eine Maskenpflicht. Ab dem 15. August 2020 muss auch in Flugzeugen eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.

Ausserdem müssen sich Einreisende aus [Risikoländern](#) in Quarantäne begeben.

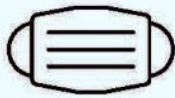
[https://www.zh.ch/de/aktuelle-massnahmen](#)

[https://www.zh.ch/de/aktuelle-massnahmen](#)

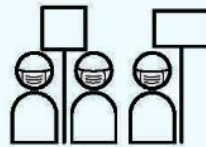
[https://www.zh.ch/de/aktuelle-massnahmen](#)

Coronavirus: Regeln und Empfehlungen

Aktuell gelten in der ganzen Schweiz folgende **Verbote und Pflichten**. Die Kantone können wenn nötig weitere beschliessen.



Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen



Maskenpflicht bei Kundgebungen

1000

Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

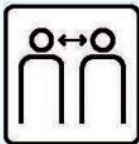


Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet



Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

Hygiene und Verhaltensregeln sind wichtige **Empfehlungen**. Denn das neue Coronavirus soll sich nicht stärker verbreiten.



1,5 Meter Abstand halten



Maske tragen, wenn Abstandhalten unmöglich



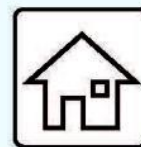
Hygiene beachten



Bei Symptomen testen lassen



Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen



Isolation oder Quarantäne einhalten

Die **SwissCovid App** für Smartphones hilft, Kontakte nachzuverfolgen.
Download: Google Play Store für Android und Apple Store für iOS.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Federal Office of Public Health FOPH

Stand: 19. August 2020

So schützen wir uns

Auch wenn der Bundesrat – unter strikter Einhaltung von Schutzkonzepten – die Massnahmen gelockert hat: Das neue Coronavirus ist immer noch da. Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit ihm zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und wenn nötig, Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr.
- ✓ Dringende Empfehlung: Tragen Sie eine Maske, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
- ✓ Im gesamten öffentlichen Verkehr gilt ab 6. Juli 2020 eine Maskenpflicht (nur Kinder unter 12 Jahren sind davon befreit).
- ✓ Ab 15. August 2020 muss auch in Flugzeugen eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- ✓ Ebenso gilt es eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, bei welcher im Schutzkonzept der Branche eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

Kampagne zur Einreisequarantäne

Um gezielt Zürcherinnen und Zürcher anzusprechen, die aus Ländern mit erhöhtem Risiko einer Coronavirus-Infektion einreisen, hat die Gesundheitsdirektion eine Kampagne gestartet. Sie macht damit die Rückkehrenden auf die obligatorische Melde- und Quarantänpflicht aufmerksam.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 154 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 154 KB

PDF | 1 Seiten | deutsch | 4 MB

PDF | 1 Seiten | deutsch | 4 MB

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann? Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo kann ich mich testen lassen?

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum betreiben: Spital Uster, Spital Limmattal, Stadtspital Triemli, Kantonsspital Winterthur, Universitätsspital Zürich

Bund übernimmt Kosten für Tests

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, die den Beprobungskriterien des BAG entsprechen und vereinfacht damit das System. Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt.

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu infizierter Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese

Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

Massnahmen zur Sicherstellung des Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

Covid-19-Sonderstab im Einsatz

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein. Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

PDF | 1 Seite | Deutsch | 107 KB

PDF | 1 Seite | Deutsch | 107 KB

Besuchsregelung in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Die Gesundheitsdirektion legt einheitliche Regeln fest, die für alle Organisationen verbindlich sind. In Spitälern wurde das generelle Besuchsverbot am 30. Mai 2020 aufgehoben und durch eine Besuchsregelung ersetzt. Die Spitäler halten sich bei der Durchführung von Besuchen an die Vorgaben von Swissnos.

In Alters- und Pflegeheimen wurde das Besuchs- und Ausgangsverbot am 30. April, am 20. Mai, am 8. Juni sowie am 25. Juni 2020 gelockert.

000000000000000000000000 0000 000000000000 0000 0000000000000000000000

Öffentlicher Verkehr

Seit dem 6. Juli 2020 müssen Sie im gesamten ÖV eine Maske tragen. Das gilt für Bahnen, Trams und Busse, aber auch für Seilbahnen und Schiffe. Ab 15. August 2020 gilt die Maskenpflicht auch in Flugzeugen, die im Linien- und Charterverkehr eingesetzt werden. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.

Empfehlungen für Fahrgäste

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

000000000000000000000000 0000 0000

Schutzkonzepte

Betriebe müssen seit dem 27. April über Schutzkonzepte verfügen. Diese sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[Schutzkonzepte für den Einzelhandel](#) [Schutzkonzepte für die Gastronomie](#) [Schutzkonzepte für die Baubranche](#) [Schutzkonzepte für die Industrie](#)

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

[Arbeitsvermittlungszentren \(RAV\)](#) [Arbeitslosengeld](#) [Arbeitslosengeld II](#) [Berufshilfe](#) [Berufliche Weiterbildung](#)

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

[Sozialhilfe](#) [Wohngemeinden](#) [Wohngeld](#) [Wohnkostenzuschuss](#)

Beratungen für Familien

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

[Kontaktieren Sie uns](#)

Weitere Anlaufstellen

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#) [www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#) [www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder weg-
gewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer
und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117.
Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#) [www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#) [www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

Smartphone-App «Five up»

Das Schweizerische Rote Kreuz und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft weisen auf die Freiwilligen-App «Five up» hin,
mit der Privatpersonen die Möglichkeit haben, nachbarschaftliche Hilfe anzubieten und zu koordinieren.

Es besteht die Möglichkeit, z.B. nach «Ort» zu filtern; man sieht dann alle Angebote in der Nähe, etwa Hilfe bei Besorgungen, Spazier-
gang mit Hund oder Kinderbetreuung.

[www.gewalt.ch](#) [www.frauen.ch](#) [www.women.ch](#) [www.frauenhilfe.ch](#)

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen normalerweise eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen wegen der erhöhten Nachfrage hat die Anmeldestelle Chemikalien zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Danach sind gewisse Desinfektionsmittel ab 28.02.2020 mit einer Zulassung für Ausnahmesituationen bewilligt, ohne dass von der Herstellerin ein Gesuch an die Anmeldestelle gestellt werden muss, bevor das entsprechende Produkt in Verkehr gebracht werden darf.

Die Ausnahme für Flächendesinfektionsmittel auf Chlorbasis gilt nur für Apotheken, Drogerien und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) zu den Ausnahmegewilligungen:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)



Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 34 31 38 38

30 30 34 34 31

31 37

Ihre Fragen
rund um die
Pandemie be-
antworten wir
von Montag bis
Freitag zwi-
schen 8 und 20
Uhr.

00 64 73 74 61 62 -

40 67 64 2E 7A 68 2E 63 68

Für dieses Thema zuständig:

00 47 65 6E 65 72 61 6C 73 65 68 72 65 74 61 72 69 61 74

